

**Satzung der
„Bundesvereinigung
Reiten als Gesundheitssport e.V. Warendorf“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: Bundesvereinigung Reiten als Gesundheitssport e.V. Warendorf

Er hat den Sitz in Warendorf und soll im zuständigen Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist die ideelle Förderung und die Verbreitung des Gesundheitssportes Reiten als eine Form der vorbeugenden Gesundheitspflege, insbesondere durch die wissenschaftliche Begleitung (Evaluation), fachliche Beratung und sportmedizinische Fortbildung der Mitglieder mittels Informationsmaterial und Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 aESTG beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Bestätigung des Vorstandes wirksam.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig.

§ 8 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Mitgliedsbeiträge und bestätigt die Beitrags – und Geschäftsordnung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Kassenprüfers oder Steuerbüros entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:

Vorsitzende/r, stellvertretender Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in.

Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Der Vorstand ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse gelten bei Stimmenmehrheit als angenommen.

Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem / der Vorsitzenden und dem / der Stellvertreterin vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Über die Konten des Vereins können der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Schatzmeister einzeln verfügen. Die Verantwortlichkeit wird in der Geschäftsordnung geregelt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch:

A) Mitgliedsbeiträge B) Spenden C) Zuschüsse

Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, welcher aktiv den Gesundheitssport Reiten betreibt und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.